

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

I. Geltung

1. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, sie sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.
2. Ist neben der Lieferung Montage vereinbart, gelten zusätzlich unsere Montagebedingungen.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Technische- und Leistungsangaben etc.), sind nur annähernd maßgebend, soweit die nicht als verbindlich bezeichnet sind. An unserem Angebot, unseren Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Mündliche Vereinbarungen, zugesicherte Eigenschaften, Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Liefergegenstand

1. Der Liefergegenstand ergibt sich ausschließlich aus unserer schriftlichen Bestätigung. Vom Besteller vorgegebene Spezifikationen werden von uns nicht auf Fehlerfreiheit und Eignung überprüft. Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Prüfung unserer Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
2. Einer förmlichen Abnahme des Bestellers bedarf es nur, wenn diese vereinbart ist.

IV. Lieferzeit

1. Lieferfristen beginnen mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, einschließlich vollständiger technischer Spezifikationen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen und sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; entsprechendes gilt für die Änderung von Lieferfristen.
2. Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
3. Wir sind zu Teillieferungen ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit.
4. In Verzug kommen wir erst durch schriftliche Mahnung nach Fälligkeit. Ist die Lieferzeit unverbindlich, ist der Besteller berechtigt, uns zwei Wochen nach Ablauf aufzufordern, binnen einer angemessenen Nachfrist zu liefern.
5. Unsere Lieferverpflichtung ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.
6. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände bei uns oder unseren Zulieferern befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit – auch während eines bereits vorliegenden Verzugs – von unseren Lieferverpflichtungen, soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten frei. Schadensersatzansprüche sind für den Besteller nicht begründet.
7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1/2% des Netto-Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Beiden Parteien bleibt vorbehalten, hiervon abweichende Kosten nachzuweisen.
8. Lieferungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

V. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Lieferwerk, für gebrauchte Liefergegenstände ab Standort. Nebenkosten, insbesondere Montage-, Demontage-, Verlade-, Verpackungs-, Transportkosten, Kosten besonderer Überprüfung etc. sind in den Preisen nicht enthalten.
2. Vereinbarte Preise sind nach den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Werkstoff- und Materialpreisen, Tariflöhnen, sämtlichen tariflichen Sozialleistungen sowie Frachtkosten kalkuliert. Erhöht sich einer dieser Preisbildungsfaktoren bis zur Vertragserfüllung, sind wir zu einer entsprechenden Preisänderung berechtigt.
3. Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug an uns zu leisten, und zwar 1/3 nach Zugang der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft, 1/3 innerhalb eines Monats nach Lieferung.
4. Zahlungsverzug berechtigt uns zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; der Nachweis hiervon abweichenden Schadens bleibt jeder Partei vorbehalten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Gegenständen

- vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
2. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Intervention gehen zu Lasten des Bestellers.
 3. Vertragswidriges Verhalten des Bestellers berechtigt uns, Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
 4. Sicherungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl geben wir insoweit frei, als der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

VII. Gewährleistung

1. Für gebrauchte Liefergegenstände leisten wir keine Gewähr.
2. Im übrigen leisten wir für von uns zu vertretende Mängel Gewähr unter der Voraussetzung, dass der Besteller seinen Rückverpflichtungen gemäß §§ 377, 378 HGB nachkommt, und zwar wie folgt:
 - Mangelhafte Liefergegenstände werden nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert.
 - Erfolge die Nachbesserungen bzw. Neulieferungen nicht innerhalb einer unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Möglichkeiten angemessenen Frist oder schlagen Nachbesserungen bzw. Neulieferungen fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) berechtigt.
 - Zur Nachbesserung oder Neulieferung sind wir nicht verpflichtet, solange der Besteller mit der Zahlung in der Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert des Liefergegenstandes nicht nur unwesentlich übersteigt.
3. Unsere Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt von Vorstehendem unberührt. Schadensersatz leisten wir jedoch nur im Rahmen des für uns erkennbar gewordenen Zwecks der Zusicherung.

VIII. Allgemeiner Haftungsausschluss

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn der Schaden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Verrichtungs- / Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder eine Einstandsverpflichtung auch für einfache Fahrlässigkeit besteht, weil für das Vertragsverhältnis wesentliche Pflichten oder solche Pflichten verletzt sind, deren Nichterfüllung typischerweise Schäden an Leib und Leben mit sich bringt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir im übrigen auch dann, wenn eine betriebliche Haftpflichtversicherung den Schaden abdeckt oder eine solche Versicherung für uns zumutbar hätte abgeschlossen werden können. Für den Fall, dass wir für einfache Fahrlässigkeit haften oder grobes Verschulden von Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen vorliegt, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens sowie des unmittelbaren Schadens beschränkt.

IX. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht ab Absendung auf den Besteller über.
2. Verzögert sich der Versand bzw. die Ablieferung beim Besteller infolge von Umständen, die dieser zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

X. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Die Aufrechnung durch den Besteller mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen unsere Forderung steht dem Besteller nur zu, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung.

XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Ostfildern.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Ostfildern als Gerichtsstand vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Besteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Bestellers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
3. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, die Bestimmungen der einheitlichen Kaufgesetze sind ausgeschlossen.
4. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.